

# Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management

#### Neufassung

beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 05.10.2016, genehmigt vom Präsidium am 10.05.2017, veröffentlicht am 30.05.2017

### § 1 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von 2 Semestern mit einem Umfang von 60 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von 4 Semestern mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

### § 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad "Bachelor of Arts (B.A.)".

## § 3 Zulassung zu den Prüfungsleistungen

Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts, mit Ausnahme der Prüfungsleistungen in den Fremdsprachen, wird nur zugelassen, wer 40 Leistungspunkte in Modulen des ersten Studienabschnitts erworben hat.

#### § 4 Zulassung zum "Scientifically reflected Practical Project"

<sup>1</sup>Zum "Scientifically reflected Practical Project" wird nur zugelassen, wer mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat. <sup>2</sup>In der Regel muss 2 Wochen vor Beginn, spätestens jedoch 2 Wochen nach Beginn des "Scientifically reflected Practical Project" das Anmeldeformular im Studierendensekretariat oder der Geschäftsstelle eingereicht worden sein. <sup>3</sup>Eine nachträgliche Anmeldung ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin.

### § 5 Wahlpflichtmodule

- (1) <sup>1</sup>In der Regel legt sich die/ der Studierende mit der Anmeldung zum zweiten Prüfungsversuch auf das gewählte Modul fest. <sup>2</sup>Ein Wechsel ist nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf Antrag der/des Studierenden über einen späteren Wechsel des Wahlpflichtmoduls.
- (3) Mit der Anmeldung als Zusatzmodul wird die Wertung bzw. Anerkennung als Wahlpflichtmodul ausgeschlossen.

## § 6 Wechsel der Vertiefung

- (1) <sup>1</sup>In der Regel legt sich die/ der Studierende mit der erstmaligen Prüfungsanmeldung zum zweiten Modul auf die gewählte Vertiefung fest. <sup>2</sup>Ein Wechsel ist nach diesem Zeitpunkt ausgeschossen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin auf Antrag der/ des Studierenden über einen späteren Wechsel der Vertiefung.

#### § 7 Bachelor Dissertation

<sup>1</sup>Zur Bearbeitung der "Bachelor Dissertation" wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 130 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und mit dem Modul "Scientifically reflected Practical Project" begonnen hat. <sup>2</sup>In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung beträgt die Bearbeitungszeit sechs Wochen. <sup>3</sup>Die Zulassung zur "Bachelor Dissertation" ist zu beantragen.

#### § 8 Gesamtergebnis

<sup>1</sup>Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden die Module des ersten Studienabschnitts anstelle von 5 mit 3,5 (Faktor 0,7) Leistungspunkten gewichtet. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 wird die Note der "Bachelor Dissertation" anstelle von 12 mit 24 Leistungspunkten (Faktor 2,0) gewichtet.

#### § 9 Übergangsregelung

<sup>1</sup>Studierende, die bis zum Sommersemester 2017 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2021/2022 ihren Abschluss erwerben. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2017/2018 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. <sup>4</sup>Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

#### § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 31.10.2010 außer Kraft.